



Schulgemeinde Hittnau

Beitragsreglement

für die von der Schule Hittnau
subventionierten, familienergänzenden Angebote

22. April 2013

Inhalt

Inhalt	2
1. Rechtsgrundlage.....	3
2. Grundsätze	3
3. Anwendungsbereich	4
4. Anspruchsberechtigung	4
4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen	4
4.2. Erwerbstätigkeit.....	5
4.3. Abweichungen, Einzelfälle.....	5
5. Vergünstigungen, Zahlungsmodalitäten.....	5
5.1. Vergünstigung für Geschwister	5
5.2. Nebenauslagen	6
5.3. Finanzflüsse	6
6. Auskunftspflicht der Eltern.....	6
7. Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben.....	6
8. Neuberechnung des Gemeindebeitrages (Revision)	7
9. Inkraftsetzung	7
10. Anhang 1: Gemeindebeiträge KiTa Hittnau	8

Beitragsreglement

für die von der Schule Hittnau subventionierten familienergänzenden Angebote

1. Rechtsgrundlage

Beschluss der Gemeindeversammlung Hittnau vom 10. Dezember 2012

2. Grundsätze

Die Benutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten innerhalb der Gemeinde ist freiwillig und entgeltlich.

Die Schulgemeinde unterstützt in Hittnau wohnhafte Eltern, die entsprechende Angebote in Anspruch nehmen, mit einkommensabhängigen Beiträgen an die Betreuungskosten.

Machen Eltern Anspruch auf Beiträge an familienergänzende Betreuungsangebote der Gemeinde geltend, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechender Gesetzgebung oder wegen Freiwilligenarbeit ein Anspruch auf Beiträge besteht.

Die Bemessung der Gemeindebeiträge an die Eltern erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes
- Die individuelle Bemessung des Beitrags wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:
 - Umfang der Angebotsnutzung der familienergänzenden Betreuungsangebote; dieser wird vorgängig zwischen dem Anbieter und den Eltern resp. Erziehungsberechtigten vereinbart.
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern; diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Gemeindebeitrages.

Zuständig für die Festsetzung der Gemeindebeiträge ist die Schulverwaltung. Sie stützt sich dabei auf das vorliegende Reglement. Gegen deren Beschlüsse kann bei der Schulpflege Beschwerde erhoben werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet abschliessend.

3. Anwendungsbereich

Das Beitragsreglement findet Anwendung für in Hittnau wohnhafte Eltern, die Dienstleistungen einer familienergänzenden Einrichtung mit einer Leistungsvereinbarung mit der Schulgemeinde Hittnau in Anspruch nehmen.

4. Anspruchsberechtigung

4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Eltern bildet das steuerbare Einkommen gemäss Steuererklärung zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens. Die Informationen werden direkt vom Steueramt bezogen.

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelten das gesamte steuerbare Einkommen und das Vermögen folgender Personen:

- der Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen
- der im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Elternteile (Konkubinat)
- lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet
- des oder der mit einem Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der vom Steueramt der Gemeinde Hittnau übernommenen Angaben. Ist dies nicht möglich (beispielsweise bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde), haben die Eltern die erforderlichen Dokumente selber beizubringen.

4.2. Erwerbstätigkeit

Für den Bezug von einkommensabhängigen Gemeindebeiträgen für die familienergänzenden Angebote müssen die folgenden Erwerbstätigkeiten nachgewiesen sein:

Bei zwei Erziehungsberechtigten mindesten 120% oder
Alleinerziehender Elternteil mindestens 20 %

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht im Umfang der Erwerbstätigkeit (z.B. 40% Erwerbstätigkeit = Gemeindebeiträge für 2 Betreuungstage).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden:

- Weiterbildungen, welche dem Erhalt oder der Verbesserung der Erwerbstätigkeit dienen
- bestätigte Freiwilligenarbeit.

4.3. Abweichungen, Einzelfälle

Wo die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse oder aktuellen Lebensumstände wesentlich von den im steuerbaren Einkommen abgebildeten Verhältnissen abweichen oder aus anderen Gründen eine spezielle Regelung erfordern, kann die Schule jederzeit die Einreichung von Belegen verlangen und den Gemeindebeitrag aufgrund der eingereichten Belegen festsetzen.

Bei selbstständig Erwerbenden wird immer eine individuelle, auf Belege gestützte Veranlagung vorgenommen.

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprochen haben, so sind Rückforderungen oder Nachzahlungen möglich.

5. Vergünstigungen, Zahlungsmodalitäten

5.1. Vergünstigung für Geschwister

Nehmen mehrere Kinder der gleichen Familie familienergänzende Betreuungsangebote in Anspruch, so erhöht sich der Gemeindebeitrag wie folgt:

Bei zwei Kindern: um 5% des gesamten Beitragsanspruchs

Bei drei und mehr Kindern: um 10% des gesamten Beitragsanspruchs.

5.2. Nebenauslagen

In der Krippe anfallende ausserordentliche Auslagen (z.B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe direkt an den Krippenbetreiber bezahlt werden.

5.3. Finanzflüsse

Der Betreiber des familienergänzenden Betreuungsangebots stellt den Eltern für die erbrachten Dienstleistungen Rechnung; diese ist direkt zu begleichen.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags an die Eltern erfolgt in der Regel monatlich gegen Einreichung eines Belegs, wonach die Betreuungstaxe bezahlt worden ist. Gemeindebeiträge werden nur innert Jahresfrist seit Rechnungsstellung durch den Betreiber ausgerichtet.

6. Auskunftspflicht der Eltern

Mit der Unterzeichnung des Beitragsgesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige Berechnungsstelle (Schulverwaltung) Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Gemeindebeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.).

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so werden keine Beiträge ausgerichtet.

7. Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem höheren Gemeindebeitrag, so wird die Differenz rückwirkend zurückgefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so wird die Beitragszahlung eingestellt.

8. Neuberechnung des Gemeindebeitrages (Revision)

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt einmal jährlich sowie bei rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderungen von Tatsachen, die Einfluss auf die Höhe des Gemeindebeitrags haben (insbesondere Einkommens- und Familienverhältnisse). Die Anpassung des Gemeindebeitrags erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung.

Eine Neufestlegung des Gemeindebeitrags infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich das steuerbare Einkommen der Eltern um mindestens CHF 5'000.- erhöht oder vermindert.

Bei unterlassener oder verspäteter (d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter) Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Gemeindebeitrages ab Datum der Änderung. Die Verrechnungsstelle fordert die geschuldeten Gemeindebeiträge nach.

Bei unterlassener oder verspäteter (d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter) Meldung von Tatsachen, die zu einer Erhöhung des Gemeindebeitrags führen, erfolgt die Anpassung auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung der Gemeindebeiträge.

Werden erforderliche Unterlagen zur Neuberechnung des Gemeindebeitrages nicht termingerecht eingereicht, wird ab dem Folgemonat die Beitragszahlung ohne Anspruch auf Rückvergütung eingestellt.

9. Inkraftsetzung

Vorliegendes Beitragsreglement wurde mit Beschluss der Schulpflege Hittnau vom 22. April 2013 genehmigt und tritt per 1. August 2013 in Kraft.

Hittnau, 22. April 2013

SCHULGEMEINDE HITTNAU

Der Präsident:

Der Schulverwaltungsleiter:

Matthias Recher

Christoph Boog

10. Anhang 1: Gemeindebeiträge KiTa Hittnau

Preisstand August 2013

Übersteigt das jeweilige Einkommen und 10% des Vermögens die jeweilige Schwelle, so ist der nächst höhere Tarif zu bezahlen.

Vorschulkinder

Steuerbares Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens	Subvention %	Vorschulkinder: 120.-- / Tag		Vorschulkinder: 90.-- / ¼ Tag	
		Subvention CHF	Nettokosten für Eltern	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern
bis 25'000.00	75%	90	30	68	22
bis 30'000.00	72%	86	34	65	25
bis 35'000.00	69%	83	37	62	28
bis 40'000.00	66%	79	41	59	31
bis 45'000.00	63%	76	44	57	33
bis 50'000.00	60%	72	48	54	36
bis 55'000.00	57%	68	52	51	39
bis 60'000.00	54%	65	55	49	41
bis 65'000.00	50%	60	60	45	45
bis 70'000.00	46%	55	65	41	49
bis 75'000.00	42%	50	70	38	52
bis 80'000.00	35%	42	78	32	59
bis 85'000.00	28%	34	86	25	65
bis 90'000.00	21%	25	95	19	71
bis 95'000.00	14%	17	103	13	77
bis 100'000.00	7%	8	112	6	84
ab 100'001.00	0%	0	120	0	90

Babys / Kindergarten

Steuerbares Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens	Subvention %	Babies: 140.-- / Tag		Babies: 105.-- / ¾ Tag	
		Subvention CHF	Nettokosten für Eltern	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern
bis 25'000.00	75%	105	35	79	26
bis 30'000.00	72%	101	39	76	29
bis 35'000.00	69%	97	43	72	33
bis 40'000.00	66%	92	48	69	36
bis 45'000.00	63%	88	52	66	39
bis 50'000.00	60%	84	56	63	42
bis 55'000.00	57%	80	60	60	45
bis 60'000.00	54%	76	64	57	48
bis 65'000.00	50%	70	70	53	53
bis 70'000.00	46%	64	76	48	57
bis 75'000.00	42%	59	81	44	61
bis 80'000.00	35%	49	91	37	68
bis 85'000.00	28%	39	101	29	76
bis 90'000.00	21%	29	111	22	83
bis 95'000.00	14%	20	120	15	90
bis 100'000.00	7%	10	130	7	98
ab 100'001.00	0%	0	140	0	105

Kindergartentarife für schulfreie Zeit.
Während Schulzeit spezielle Regelung

Steuerbares Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens	Subvention %	Kindergarten: 60.-- / Tag		Kindergarten: 45.-- / ¾ Tag	
		Subvention CHF	Nettokosten für Eltern	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern
alle Einkommen	0%	0	60	0	45